

Satzung

Unabhängige Wählergemeinschaft Ankum

§1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft trägt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Ankum“ und hat ihren Sitz in Ankum.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme an Wahlen mit eigenen Wahlvorschlägen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Von besonderer Bedeutung hierbei ist, dass losgelöst von jeglicher übergeordneter Parteistruktur gezielte und effektive politische Arbeit für die eigene Gemeinde geleistet werden soll.

Nicht Parteipolitik, sondern Bürgerpolitik ist der Grundsatz der UWG.

Ziel ist es, Kommunalpolitik so zu gestalten, dass ein Sinn erkennbar, ein Nutzen für alle erreicht, politische Abläufe durchschaubar und auf die Gemeinde zugeschnitten werden.

§3 Mitgliedschaft

Der UWG kann als ordentliches Mitglied jeder Bürger der politischen Gemeinde Ankum angehören, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt per schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Eine Mitgliedschaft in anderen politischen Parteien ist mit einer Mitgliedschaft bei der UWG vereinbar, muss jedoch dem Vorstand angezeigt werden.

Politische Mehrheitsentscheidungen dürfen die Minderheit - auch einzelne Mitglieder des Rates - nicht binden. In politischen Fragen ist die persönliche Gewissensentscheidung zu akzeptieren und fair zu achten.

§4 Beiträge und Spenden

Zur Erfüllung des Zweckes der UWG und zur Deckung der durch die kommunalpolitische Arbeit entstehenden Kosten werden Beiträge erhoben. Der monatliche Beitragssatz ist der Höhe nach dem Ermessen der einzelnen Mitglieder überlassen. Als Mindestbeitrag wird ein Betrag von ein Euro pro Monat, zahlbar ab Monat des Beitritts, festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Besondere geldliche Zuwendungen von Seiten der Mitglieder oder Dritter werden gemäß den Bestimmungen dieser Satzung nach Maßgabe der Wünsche des Spenders verwendet. Fehlt ein solcher Wunsch, entscheidet der Vorstand über die Art der Verwendung.

§5 Organe

Organe der UWG sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Beiräte

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der UWG. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern einberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Stimmabgabe ist immer öffentlich, sofern geltendes Recht nichts anderes vorschreibt. Auf Antrag muss die Stimmabgabe geheim erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Jedes Mitglied kann die Erweiterung der Tagesordnung 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich verlangen. In besonders dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden, wobei lediglich der Tag der Absendung nicht mitgezählt wird. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand abschließend mit einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) Die Jahresberichte des Vorstandes
- b) Der Bericht des Kassenprüfers
- c) Die Entlastung des Vorstandes
- d) Berichte der Beiräte
- e) Die Wahl des neuen Vorstandes und zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) Satzungsänderungen und Auflösung der UWG

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/n
- b) 2. Vorsitzende/n (Stellvertreter/in)
- c) Kassierer/in
- d) Schriftführer/in
- e) Pressewart/in
- f) 2 bis 4 Beisitzern

Zusätzlich gehören Kraft ihres Amtes, also ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung, mit vollem Stimmrecht folgende Personen dem Vorstand an:

- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung (Bürgermeister), sofern er der UWG angehört
- Der Fraktionsvorsitzende der UWG im Samtgemeinderat Bersenbrück und des Gemeinderat Ankum

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schriftführer. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§8 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu bestellen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§9 Auflösung

Über die Auflösung der UWG kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung der UWG ist deren Vermögen einem gemeinnützigen oder caritativen Verein nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung bei der Gründungsversammlung am 06.04.2011 in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.